

Satzung über eine Veränderungssperre in der Gemeinde Rieste

Der Rat der Gemeinde Rieste hat aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Seite 250) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen wird für den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 51 "Industrie- und Gewerbegebiet östlich der BAB A1"** eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



§ 2

Im unter § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Osnabrück) im Einvernehmen mit der Gemeinde Rieste.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieste, den 11.12.2023

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister

(Scholüke)